



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

27. Mai 2026, 11:00-12:00 Uhr, Online

Entwaldungsfreie Lieferketten in der Praxis

2. Online-Seminar: EUDR-Simplification-Review



**Partners in
Transformation**
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

in Kooperation mit



Durchgeführt von:

KFW DEG Impulse

Unterstützt von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH



Technische Hinweise für einen reibungslosen Ablauf

- Während der Veranstaltung → Teilnehmende sind automatisch stummgeschaltet und Kameras ausgeschaltet.
- Bei technischen Problemen → private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Bei „Audio“-Problemen → Webex-WebApp herunterladen.
- Inhaltliche Fragen → bitte im Chat an „alle“ stellen.

Sollten wir nicht dazu kommen Ihre Frage zu beantworten, schicken Sie uns diese gerne im Nachgang an kontakt@helpdeskwimr.de

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

KfW DEG Impulse

Unterstützungsangebot der Bundesregierung für Unternehmen & Verbände

Seit 2017 die zentrale Anlaufstelle für Unternehmen und Verbände zum Themenkomplex menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt und einschlägigen gesetzlichen Rahmenwerken.

- Finanziert vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- Umgesetzt von der DEG Impulse gGmbH (Teil der KfW Bankengruppe)





EUDR: Rückblick und aktuelle Entwicklungen



EUDR: Rückblick und aktuelle Entwicklungen

- Inkrafttreten 29. Juni 2023, ursprünglicher Geltungsbeginn 30. Dezember 2024
- Änderungsverordnung [\(EU\) 2025/2650](#) vom 19. Dezember 2025:
 - **Verschiebung EUDR-Geltungsbeginn** um ein Jahr
 - **Neue Rollen** „nachgelagerte Marktteilnehmer“, „Kleinst- und Kleinprimärerzeuger“
 - **Streichung HS-Code „ex 49“** (Bücher, Zeitungen und Druckerzeugnisse) aus Produktscope
 - **Überprüfungsklausel:** „simplification review“ bis 30. April 2026 → EUDR-Überprüfung durch EU-Kommission hinsichtlich weiterer Vereinfachungen, insbesondere für kleine Unternehmen

Ergebnisse des Simplification Reviews



1. Vereinfachungsbericht & Support

- EUDR selbst bleibt unverändert → Erleichterung bei Umsetzung durch FAQ, Leitlinien und Klarstellungen
- Ankündigung neuer Tools: Datenbanken zu nationalem Recht und anerkannten Zertifizierungssystemen

2. Aktualisierte Leitlinien, FAQs, Infographiken

- Klarstellungen u.a. zu Pflichten für nachgelagerte Akteure und Kleinprimärerzeuger
- Erläuterungen zu Themen wie e-Commerce, Geolokalisierungsmodalitäten
- Benutzerfreundliche Anwendungsbeispiele

3. Anpassung Produktumfang (Entwurf Delegierter Rechtsakt)

- Neu im Scope: Extrakte, Konzentrate und Essenzen aus Kaffee, löslicher Kaffee, bestimmte Palmölderivate, Rinderzungen,
- Streichungen aus Scope: Leder, gebrauchte Waren, runderneuerte Gummireifen, Produktmuster, Briefsendungen

4. Optimierung Informationssystem

Usability, API-Optimierung, Datenanbindung, Referenznummern-Gruppierung



**Was gilt ab Ende
Dezember 2026?**



Die Kernpflicht der EUDR bleibt erhalten...

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen von Unternehmen nur dann auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt bzw. aus dem EU-Markt ausgeführt werden, wenn ...



... sie frei von Entwaldung sind



... sie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden



... für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt

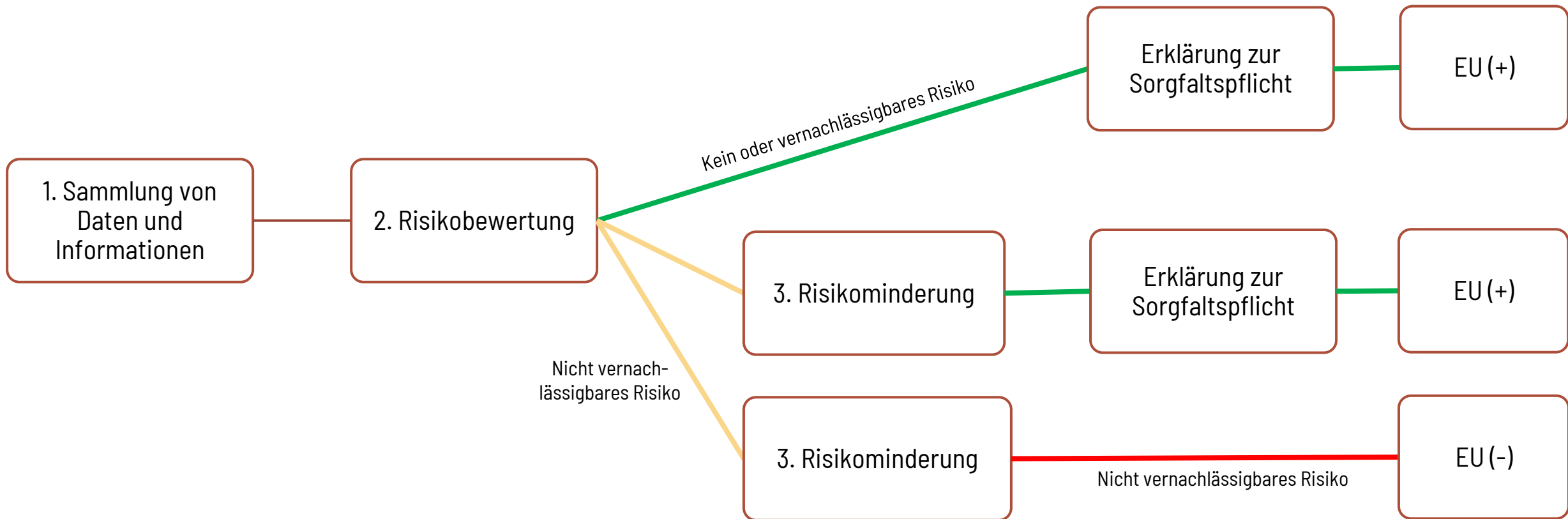


Betroffene Rohstoffe

Holz
Kaffee
Kakao
Kautschuk
Ölpalmen
Rind
Soja



Sorgfaltspflichten zur Sicherstellung der Konformität



Geltungsbeginn



EUDR Geltungsbeginn 2026



29. Juni 2023
Inkrafttreten

30. Dezember 2026
Geltungsbeginn für mittlere
und große Unternehmen

30. Juni 2027
Geltungsbeginn
für Kleinst- und kleine
Unternehmen



Der spätere Geltungsbeginn gilt für Kleinst- oder Kleinunternehmen, die **am 31.12.2024** als solche kategorisiert waren und zum Bilanzstichtag gemäß der Richtlinie 2013/34/EU mindestens zwei der drei Schwellenwerte erfüllen:

- ✓ Bilanzsumme max. 5.000.000 €,
- ✓ Nettoumsatzerlös max. 10.000.000 €,
- ✓ Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): max. 50

Der spätere Geltungsbeginn gilt nicht für Kleinst- und Kleinunternehmen, die unter die EUTR fallen.

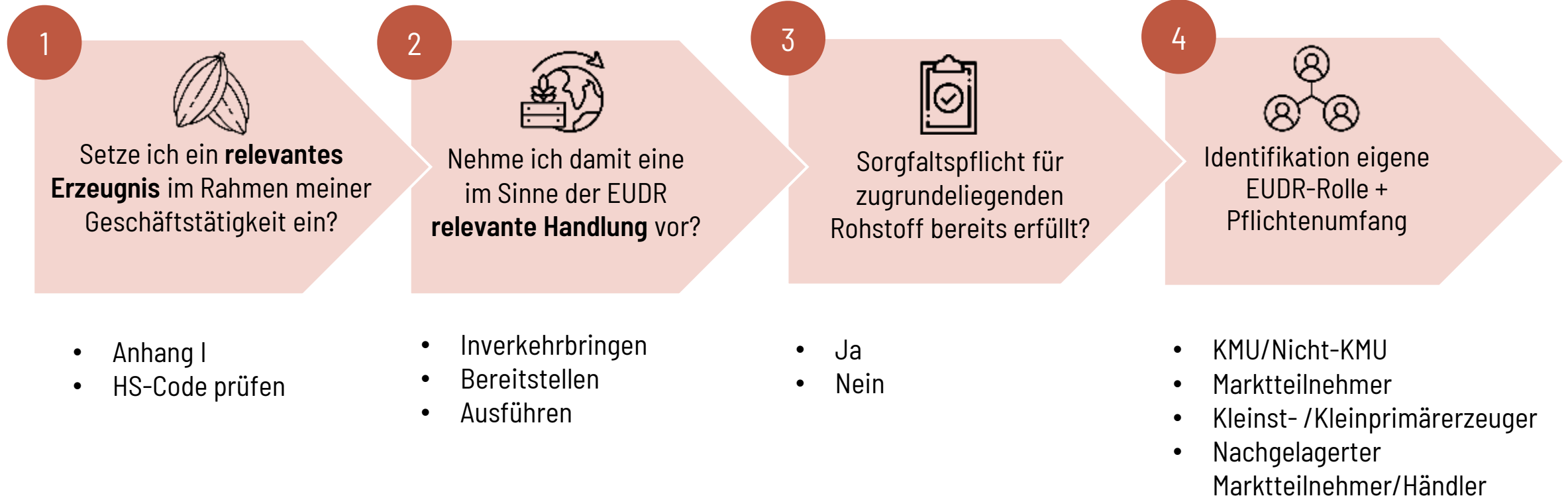


Anwendungsbereich



Prüfschema zum Anwendungsbereich und Rollenklärung

Vier Schritte zur Feststellung, ob und in welchem Umfang Ihr Unternehmen verpflichtet ist





Anwendungsbereich

1. Relevantes Erzeugnis – HS-Code prüfen (Anhang I)

Kautschuk

4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen

ex 4005 Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen

ex 4006 Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk

ex 4007 Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk

ex 4008 Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk

ex 4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk

ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu

ex 4012 Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk

Anwendungsbereich

2. Relevante Handlung



Bereitstellen	jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit
Inverkehrbringen	erstmalige Bereitstellung auf EU-Markt durch Import oder Herstellung
Ausführen	Verbringen von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union gem. Art. 269 VO 952/2013 (untechnisch: Export)



Anwendungsbereich

3. Sorgfaltspflicht bereits erfüllt?

Wichtige Anhaltspunkte:

- Relevante Erzeugnisse werden nur innerhalb der EU eingekauft
- Vorlieferant hat relevante Erzeugnisse bereits in der EU in Verkehr gebracht
- Es liegt bereits eine Referenznummer für relevante Erzeugnisse vor

Anwendungsbereich

4. Rollendefinitionen



Marktteilnehmer	jede natürliche oder juristische Person, die relevante Erzeugnisse gewerblich in der EU <u>in Verkehr bringt</u> oder aus der EU <u>ausführt</u> (i.d.R Importeure, europäischer Hersteller oder Exporteure)
Kleinst- oder Klein-Primärerzeuger	Marktteilnehmer, die als Kleinst-/Kleinunternehmen gelten*, in einem Niedrigrisikoland niedergelassen sind und relevante Erzeugnisse selbst in diesem Land anbauen, ernten, oder (bei Rindern) aufziehen
Nachgelagerter Marktteilnehmer	Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die aus relevanten Erzeugnissen hergestellt wurden, welche <u>bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen</u>
Händler	jede natürliche oder juristische Person, die gewerblich relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt <u>bereitstellt</u> .

*Bilanzrichtlinie 2013/34/EU: Bilanzsumme max. 5.000.000 €, Nettoumsatzerlös max. 10.000.000 €, Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): 50
Bezug auf Unternehmen oder relevante Geschäftsbereiche

Due Diligence Pflichten entlang der Lieferkette

Was gilt für wen?



Pflichten für Marktteilnehmer



Strategie & Governance

- **Risikomanagement** (angemessen und verhältnismäßig)
→ Jährliche Überprüfung
- **Dokumentation** von Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen
- Nur für große Marktteilnehmer (nicht KMU):
 - Benennung **Compliance-Beauftragter** auf Führungsebene + unabhängige Prüfstelle
 - Jährliche öffentliche **Berichterstattung** → Abdeckung über CSRD/CSDDD-Bericht möglich!



Unser Tipp für KMU: Benennen auch Sie eine Person, die für die Umsetzung der EUDR (mit-) verantwortlich ist.



Schwellenwerte für KMU gemäß Bilanzrichtlinie 2013/34/EU

- Bilanzsumme max. 25.000.000 €
- Nettoumsatzerlös max. 50.000.000 €
- Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): 250



Pflichten für Marktteilnehmer

Sorgfaltspflichten

- Marktteilnehmer tragen **Verantwortung für Konformität** relevanter Erzeugnisse
- Erfüllung der **Sorgfaltspflichten** (Informationssammlung, Risikobewertung, Risikominderung)
- Bei Hinweisen auf Nichtkonformität von bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnissen **unverzögliche Meldung** an Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler

Pflichten für Marktteilnehmer

Datenanforderungen

- Registrierung im EU-Informationssystem
- **Übermittlung einer Sorgfaltserklärung (DDS)** vor dem Inverkehrbringen bzw. Ausführen
- Aufbewahrung für 5 Jahre
- **Weitergabe Referenznummer** an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler



Sorgfaltserklärung für Marktteilnehmer



1. Name/Anschrift Marktteilnehmer + EORI-Nummer
2. HS-Code, Freitextbeschreibung einschließlich Handelsbezeichnung und ggf. wissenschaftlicher Name; Menge in kg Eigenmasse
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke bzw. Betriebe
4. Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die **Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115** durchgeführt hat, und dass **kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko** dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a und b dieser Verordnung verstoßen.“
5. Unterschrift in vorgegebenem Format



Sorgfaltserklärung muss vor dem Inverkehrbringen bzw. vor der Ausfuhr eingereicht werden.



Pflichten für Marktteilnehmer

Chargenbündelung

Ein DDS kann mehrere physische Chargen/Sendungen abdecken über einen Zeitraum von bis zu 1 Jahr.

Bestätigung Marktteilnehmer, dass

- Sorgfaltsprüfung für alle relevanter Erzeugnisse durchgeführt wurde
- Kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nicht-Konformität festgestellt wurde
- Er Verantwortung für die Konformität relevanter Erzeugnisse übernimmt



Pflichten für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

- **Strategie & Governance:** Wie KMU-Marktteilnehmer
- **Sorgfaltspflichten:** Wie KMU-Marktteilnehmer
- **Vereinfachte Datenanforderungen:**
 - Registrierung im EU-Informationssystem
 - Übermittlung einmalige vereinfachte Erklärung
 - Keine Geolokalisierung nötig: Post-/Betriebsadresse genügt
 - Jährliche Schätzmenge statt transaktionsgenauer Mengenangaben
 - Aufbewahrung für 5 Jahre
 - Aktualisierung bei wesentlichen Änderungen
 - Weitergabe Identifikationsnummer der vereinfachten Erklärung an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler



Keine Erklärung nötig, wenn Daten bereits in EU-/nationalem System vorliegen.



Vereinfachte einmalige Erklärung für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

1. Name und Anschrift des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers, ggf. EORI-Nummer
2. HS-Code der relevanten Erzeugnisse, Freitextbeschreibung inkl. Handelsbezeichnung, geschätzte jährliche Menge in kg Eigenmasse
3. Erzeugerland sowie Postanschrift oder Geolokalisierung aller Grundstücke bzw. Betriebe, auf denen die relevanten Rohstoffe bzw. Erzeugnisse produziert werden (bei Rindern: alle Haltungsbetriebe)
4. Erklärung des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers: „Mit dieser Erklärung bestätigt der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, **dass er die Sorgfaltspflicht** gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die er in Verkehr bringt oder ausführt, **erfüllen wird**, und dass er diese nur dann in Verkehr bringen oder ausführen wird, wenn **kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde**, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der genannten Verordnung verstoßen.“



Inverkehrbringen bzw. Ausfuhr erst nach Zuweisung einer Identifikationsnummer



Pflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler

- **Keine eigene Sorgfaltserklärung** und keine Pflicht zur Sorgfaltsprüfung
- **Keine generelle Verantwortung für Konformität** relevanter Erzeugnisse, jedoch Informations-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten
- **Informationssammlung:**
 - Lieferanten- und Abnehmerdaten vorgelagerter bzw. nachgelagerter Marktteilnehmer/Händler
 - Referenznummern bzw. Identifikationsnummern, wenn Lieferant Marktteilnehmer (Erstinverkehrbringer) ist → Pflicht zur Weitergabe liegt ausschließlich beim (vorgelagerten) Marktteilnehmer (FAQ 3.4 a)!
 - Aufbewahrung der Informationen für 5 Jahre

Pflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler



- **Unverzögliche Meldung** an Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler bei Hinweisen auf Nichtkonformität
- Nur für große Marktteilnehmer und Händler (nicht KMU):
 - **Überprüfung** bei begründeten Bedenken, ob Sorgfaltspflicht vorgelagert erfüllt wurde und Risiko vernachlässigbar ist
 - **Registrierung** im Informationssystem



Schwellenwerte für KMU gemäß Bilanzrichtlinie 2013/34/EU

- Bilanzsumme max. 25.000.000 €
- Nettoumsatzerlös max. 50.000.000 €
- Zahl der Beschäftigten (Ø Geschäftsjahr): 250

EUDR: Rolle in der Lieferkette verstehen



„Rollen-Matrix“

- Matrix zur Unterteilung und Definition der EUDR-Rollen von Unternehmen → vor-/nachgelagerter Marktteilnehmer, inkl. weitere Abstufungen
- Volle (✓✓) / teilweise (✓) / keine Pflicht (x) ablesbar
- Details zur Ergänzung, wo nötig mit Bezug zur VO
- Farbschema in Szenarien wieder aufgegriffen
- LINK: [EUDR supply chain infographics \(4th edition\)](#)

Key: ■ Upstream operator (Text Box 1) ■ Upstream MSPO (Text Box 5) ■ First downstream operator/trader (Text Box 4) ■ Subsequent downstream operator/trader

Company role	Action	Applicable Products	Due diligence obligations	Engage with the Information System	Responsibility for compliance in relation to due diligence	Action when information suggests product non-compliance	Record keeping requirement	Communicate DDS reference number or declaration identifier to downstream operators/traders	Public reporting requirement
Upstream operator	Places on or exports from Union market	Relevant products	✓✓ Exercise Art. 4(1)	✓✓ Submit DDS Art. 4(2)	✓✓ Assume and retain Art. 4(3) and 6(1)	✓ Inform (Art. 4(5))	✓✓ Keep record of DDS Art. 4(3)	✓✓ Art. 4(7)	✓✓ Art. 12(3) ²
Upstream micro or small primary operator (MSPO)	Places on or exports from Union market	Relevant products that the operator itself has grown, harvested or obtained from or raised on relevant plots of land ¹	✓✓ Exercise Art. 4(1)	✓ Submit one-time simplified declaration Art. 4a(2)	✓✓ Assume and retain Art. 4(3) and 6(1)	✓ Inform (Art. 4(5))	X	✓✓ Art. 4(7)	X
First downstream operator or trader (non-SME)	Places on or exports from Union market (operators) or makes available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	✓ Register Art. 5(2)	X	✓✓ Inform and verify (Art. 5(6)) ⁴	✓✓ Collect and keep incl. DDS reference number / declaration identifier Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
First downstream operator or trader (SME)	Places on or exports from Union market (operators) or makes available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	X	X	✓ Inform (Art. 5(5))	✓✓ Collect and keep incl. DDS reference number / declaration identifier Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
Subsequent downstream operator or trader (non-SME)	Places on or exports from Union market (operators) or makes available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	✓ Register Art. 5(2)	X	✓✓ Inform and verify (Art. 5(6)) ⁴	✓ Collect and keep Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X
Subsequent downstream operator or trader (SME)	Places on or exports from Union market (operators) or make available on the Union market (traders)	Relevant products ²	X	X	X	✓ Inform (Art. 5(5))	✓ Collect and keep Art. 5(3) (4) and recital 6	X	X

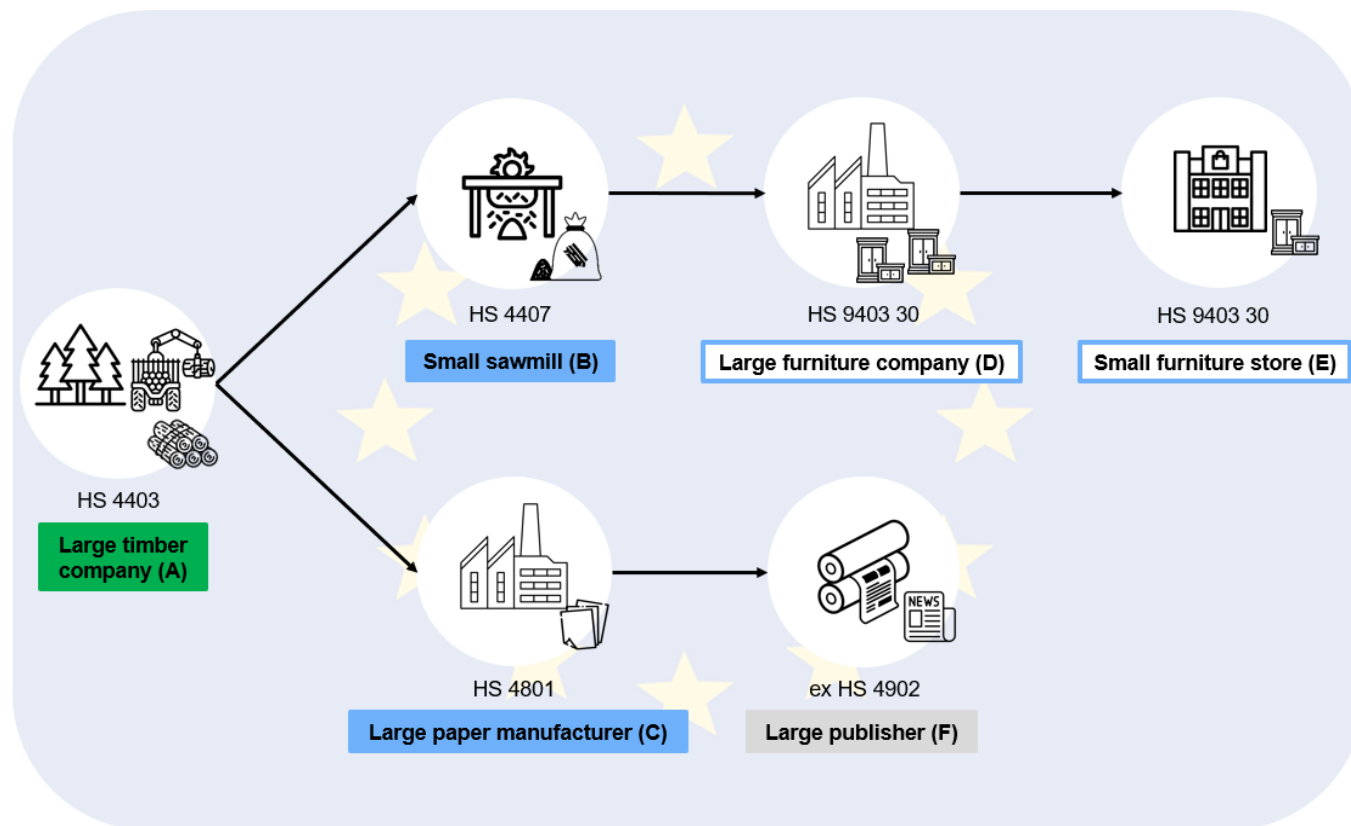
Legend: ✓✓ = Yes (Company must fulfil the obligation)
 ✓ = Yes (Company must fulfil reduced obligations)
 X = No (Company does not need to fulfil the obligation, or it is not applicable)

Notes: 1. Or, as regards cattle, on establishments located in that country (Art. 2 (15a) and see FAQ 1.26).
 2. For downstream operators this would include relevant products made using relevant products, all of which are covered by a DDS or by a simplified declaration (see FAQ 3.1).
 3. Large operators only (see FAQs 5.14 and 9.9).
 4. Verification of due diligence is required only in the case of substantiated concerns (Art. 5(6) and see FAQ 3.6.2).



Szenario 1

Lieferkette für heimisches Holz

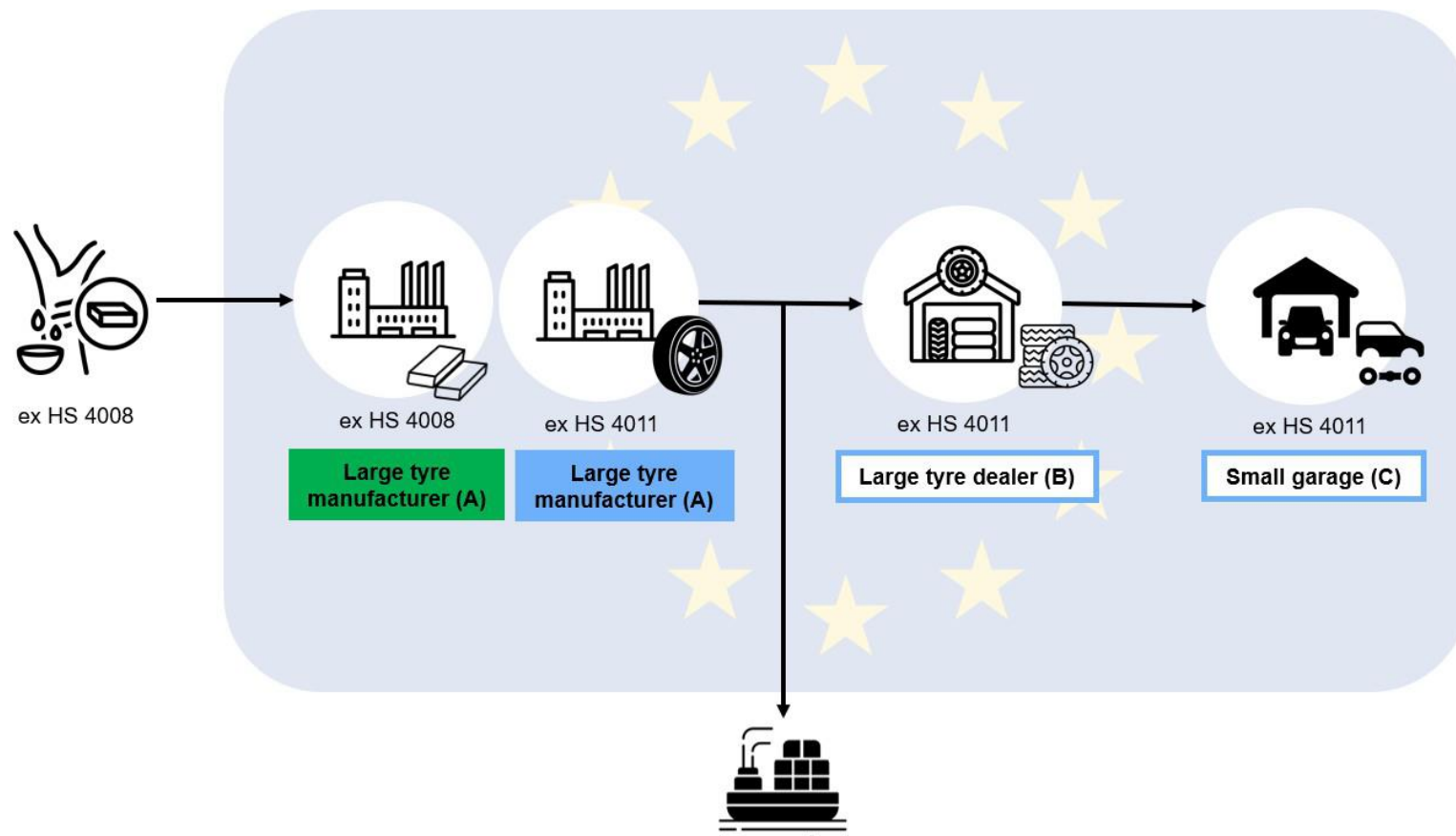


- A ist ein **vorgelagerter Marktteilnehmer**; volle DD-Pflicht, Sammel-DDS möglich
- Papierhersteller C und Sägewerk B sind **erste nachgelagerte Marktteilnehmer**, verpflichtet DDS-Referenznummern aufzubewahren
- D wird nicht direkt von einem vorgelagerten Marktteilnehmer beliefert und ist damit **weiterer nachgelagerter Marktteilnehmer**
- Das kleine Möbelgeschäft E ist ein weiterer nachgelagerter Händler
- Verlag F, der das Papier zum Drucken von Zeitungen verwendet, hat keinerlei EUDR-Pflichten



Szenario 5

Lieferkette für Kautschuk



- Reifenhersteller A nimmt eine **„Doppelrolle“** als vorgelagerter Wirtschaftsakteur und erster nachgelagerter Wirtschaftsakteur ein; volle DD-Pflicht, Sammel-DDS möglich
- Da A seine Verpflichtungen als vorgelagerter Wirtschaftsbeteiligter bereits erfüllt hat, hat er **keine zusätzlichen Verpflichtungen** beim Inverkehrbringen oder Export (keine DDS-Weitergabe)
- B und C sind **weitere nachgelagerte Händler**

Sonderfall Doppelrolle



- Eine juristische Person kann gleichzeitig Marktteilnehmer und nachgelagerter Marktteilnehmer sein
- Doppelrolle entsteht, wenn ein relevantes Erzeugnis in Verkehr gebracht (z.B. bei Import) und anschließend im selben Unternehmen weiterverarbeitet wird
- Keine Pflicht zur Weitergabe der ursprünglichen Referenznummer bei Verkauf des verarbeiteten Produkts





elan!

ELAN

Online-Informationportal
Für Unternehmen



Partners in
Transformation
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

ELAN - Entwaldungsfreie Lieferketten – Aktiv für mehr Nachhaltigkeit!

Projektdaten:

- Das Projekt wurde und wird von den beiden Umweltschutzorganisationen **Global Nature Fund (GNF)** und **OroVerde – Die Tropenwaldstiftung** umgesetzt.
- Phase I:
Projektlaufzeit: 06-2021 – 02-2026
gefördert durch **BMUKN** im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)
- Phase II:
Projektlaufzeit: 03-2026 – 12/2027
gefördert durch den **Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte / DEG Impulse gGmbH** mit Mitteln des **BMZ**

Outputs:

- Online-Informationsportal „elan!“ + extra EUDR-Unterseite
<https://www.entwaldungsfreie-lieferketten.de/>
- Mehrere Factsheets & Leitfäden
- Toolanalyse & Kriterien-Sets

Hier geht's zum Portal





Unsere Empfehlungen zur Vorbereitung auf den Geltungsbeginn

Unsere Empfehlungen für die Vorbereitung auf den Geltungsbeginn



Fangen Sie jetzt an sich vorzubereiten! Wichtige erste Schritte:

Intern:

- ✓ Relevante Erzeugnisse und EUDR-Rolle identifizieren
- ✓ Überblick über die Verordnung verschaffen
- ✓ Interne Prozesse, Zuständigkeiten und Dokumentation anpassen
- ✓ Vorhandene Informationen und Nachweise prüfen
- ✓ Verträge, Beschaffungsrichtlinien, IT-Schnittstellen anpassen

→ elan! [EUDR-Infos](#)

→ elan! [Toolanalyse](#) & [Kriterien-Sets](#)

Extern:

- ✓ Lieferanten einbinden und EUDR-Informationen anfordern
- ✓ Kostenfreie Informationsangebote, Beratungen, Webinare, Austauschplattformen (z.b. über IHKn, Verbände, MSI) etc. nutzen

→ elan! [Leitfaden „Teamwork für die EUDR“](#)

→ [Helpdesk WiMR](#), elan! [Mediathek](#)



Fragen & Antworten



Der Helpdesk auf LinkedIn

Haben Sie Interesse an aktuellen Entwicklungen, **Unterstützung, Tools und Praxisbeispielen** zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ und nachhaltige Lieferketten?

Dann folgen Sie uns und bleiben Sie informiert!

 [Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>

Copyright



- Diese Materialien basieren auf Veröffentlichungen EU Kommission und der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) und wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte weiterentwickelt. Sie unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende der Veranstaltung können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.